

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden als Ergänzung des geltenden Rechts die Grundlage der Liefer- und Leistungsverträge von BLUEVITA (Unternehmen). Abweichende Bestimmungen des Bestellers sind für BLUEVITA nur dann verbindlich, wenn sie von BLUEVITA ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

1. Vertragsabschluss

1.1 Der Liefer- und Leistungsvertrag kommt erst dann zustande, wenn der Auftrag durch den Auftragnehmer oder dessen Bevollmächtigten schriftlich bestätigt wurde.

1.2 Gesondert vereinbarte, im Vertrag schriftlich fixierte Vertragsinhalte werden mit der Unterzeichnung des Auftrages vom Auftragnehmer anerkannt und sind bindend.

2. Preise

2.1. Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von BLUEVITA und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zu Grunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise von BLUEVITA verstehen sich ab Werk in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es werden schriftlich anderweitige Angaben gemacht.

2.1. Verpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3. Nach erfolgter bestätigter Bestellung auf Wunsch des Bestellers vorgenommene Veränderungen des Werkgegenstandes werden dem Besteller berechnet.

2.4. Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Insoweit gelten diese Bedingungen bereits vor Auftragserteilung mit Zugang des Angebotes.

3. Liefermängel, Lieferfrist

3.1. BLUEVITA ist zu Teillieferungen berechtigt.

3.2. Die von BLUEVITA angegebenen Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt das Werk verlässt oder die Lieferbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird.

3.3. Die vereinbarte Lieferzeit gilt stets nach Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten. Insoweit handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Lieferfristen. Um verbindliche Liefertermine handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefertermin schriftlich gegenüber dem Besteller als verbindlich bestätigt worden ist.

3.4. Ist für die Herstellung des Werkes oder für die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Bestellers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Besteller.

3.5. Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht überschreiten darf.

3.6. Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, haftet BLUEVITA ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, maximal in Höhe des negativen Interesses.

3.7. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhergesehene und von BLUEVITA nicht zu vertretende Umstände entbinden den Unternehmer von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung. In diesen Fällen ist der Besteller insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

4. Mängelansprüche

4.1. Die Frist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den Besteller beträgt bei neu hergestellten Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten, überarbeiteten Sachen ein Jahr. Ist der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so beträgt die Frist ein Jahr.

4.2. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mängelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort, mindestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware dem Unternehmer schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Mängelhaftung.

4.3. Sonstige Mängel sind BLUEVITA innerhalb einer Woche seit Kenntnisnahme anzuzeigen. Bei unsachgemäßem Eingriff oder bei durch Fremdeinwirkung verursachten Mängeln wird eine Gewährleistung ausgeschlossen.

4.4. Für Werbeaussagen oder Mängel in der Gebrauchsanweisung haftet der Unternehmer nur gegenüber Bestellern, die Verbraucher sind.

4.5. Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit des Werkes wesentlich beeinträchtigen, sind von der Mängelhaftung ausgeschlossen.

4.6. Werden Betriebs-, Verarbeitungs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen oder Ergänzungen an den Produkten vorgenommen, Material ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

4.7. BLUEVITA ist berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass es entscheidet, ob eine Mängelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist BLUEVITA zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch im Falle einer wiederholten Nacherfüllung entscheidet BLUEVITA zwischen Neulieferung oder Mängelbeseitigung.

4.8. Der Besteller ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag und/oder der Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist. Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, soweit BLUEVITA grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Schadensersatz für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit Mängel nicht auf Vorsatz beruhen.

5. Pflichtverletzungen

5.1. Die Haftung für Pflichtverletzungen von BLUEVITA beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße.

5.2. BLUEVITA haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Werkleistungen resultieren, die gemäß der vom Besteller geprüften Zeichnungen, Druckvorlagen oder Muster, welche vom Besteller als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden, erbracht wurden. Für die konstruktive Gestaltung und Richtigkeit der reproduzierten Vorlagen haftet BLUEVITA nicht. BLUEVITA hat aber die Pflicht, den Besteller - soweit erkennbar - unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Vorlagen hinzuweisen.

5.3. Insbesondere wird bei der Erbringung von Werkleistungen nach Vorgabe des Bestellers die Haftung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Eine Prüfungspflicht seitens BLUEVITA besteht im Hinblick auf Schutzrechte Dritter nicht.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen von BLUEVITA sofort und ohne Abzug fällig.

6.2. Bei Zielüberschreitung ist BLUEVITA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz und, soweit der Besteller kein Verbraucher ist, von 8 % über dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist.

6.3. Wechsel und Schecks werden nicht angenommen.

6.4. Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug, steht es BLUEVITA frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so ist BLUEVITA berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern. Verweigert der Besteller Vorauszahlung oder Sicherheit, so kann BLUEVITA vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.

6.5. Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Bestellers jeweils Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst die Älteste. Wenn ein Skonto einzelvertraglich vereinbart wurde, ist ein Skontoabzug durch den Besteller nur zulässig, soweit seitens BLUEVITA gegen den Besteller zum Zeitpunkt des Geldeingangs keine älteren Forderungen mehr bestehen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenüber dem Besteller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von BLUEVITA in deren Eigentum.

7.2. Im Falle von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht BLUEVITA das (Mit-)Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung in die Forderung gegen den Erwerber an BLUEVITA ab. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an BLUEVITA Zahlung zu leisten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen BLUEVITA und Besteller. Ein Weiterverkauf/ Abgabe der Ware unterhalb des Tiefbauer-Abgabepreises gemäß der jeweils zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Preisliste ist unzulässig. Weiterverkauf an Wiederverkäufer ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen BLUEVITA und dem Besteller zulässig.

7.3. Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherheitsübereignung oder Verpfändung.

7.4. Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers und ist hiervon die Vorbehaltsware tangiert, so ist dies BLUEVITA sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen) ggf. unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen, mitzuteilen.

7.5. Sachen, die von BLUEVITA dem Besteller zur Verfügung gestellt wurden und die nicht Bestandteil der Werkleistung als solcher sind (z.B. Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge usw.) bleiben im Eigentum von BLUEVITA.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1. Erfüllungsort ist der Sitz von BLUEVITA.

8.2. Soweit es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand der Sitz der Niederlassung von BLUEVITA.

9. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt. Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.